

Capri Sun Vertriebs GmbH • Rudolf-Wild-Str. 86 – 98 • D-69214 Eppelheim
Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Allen Liefergeschäften liegen die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Capri Sun Vertriebs GmbH (nachfolgend „CSV“) zugrunde.

1.2 Im Folgenden wird der jeweilige Geschäftspartner von CSV als „Kunde“ bezeichnet, ungeachtet der Art des jeweiligen Vertrages und des jeweiligen Standes der Geschäftsbeziehung.

1.3 Diese Bedingungen sind in Kraft und gelten ab dem 1. Dezember 2019. Sie gelten ebenso für zukünftige Geschäfte – auch wenn nicht nochmals auf sie verwiesen oder ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wird.

1.4 Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart, stets freibleibend. Aufträge werden für CSV erst durch CSVs schriftliche Bestätigung verbindlich; die Versendung der Rechnung gilt als Auftragsbestätigung. Dessen ungeachtet vereinbaren die Parteien, dass gegensätzliche Verkaufsbedingungen einen gültigen Vertragsabschluss grundsätzlich nicht hindern sollen. Soweit unterschiedliche Verkaufsbedingungen einander entsprechen, gelten die jeweils übereinstimmenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten Bestimmungen in den Verkaufsbedingungen der CSV als akzeptiert, soweit in den Verkaufsbedingungen des Lieferanten ein entsprechender Widerspruch fehlt. Demgegenüber wird die Gültigkeit von Bestimmungen in den Verkaufsbedingungen des Lieferanten, welche den Verkaufsbedingungen der CSV inhaltlich nicht entsprechen, abgelehnt. Diese Bestimmungen werden nicht zu einem Vertragsbestandteil. In diesen sowie in allen anderen Fällen, gelten stattdessen die deutschen Rechtsbestimmungen.

1.5 Allgemeine Einkaufs- bzw. Verkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Käufers werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von CSV schriftlich anerkannt wurden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.6 Ein Widerspruch gegen CSVs allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen muss unverzüglich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Übersendung allgemeiner Vertragsbedingungen oder sonstiger Bedingungen durch den Kunden, formulärmäßige Abwehrklauseln oder das Schweigen des Kunden auf die allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten nicht als Widerspruch.

1.7 Werden allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden ebenfalls Vertragsgegenstand und widersprechen einzelne Vorschriften den vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen, so werden insofern die gesetzlichen Regelungen Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag als solcher bleibt hiervon unberührt. Die Abnahme der Vertragssache sowie der Leistungen von CSV durch den Kunden gilt als Anerkennung vorliegender allgemeiner Geschäfts- und Verkaufsbedingungen.

2. Preise, Verpackung und Pfand

2.1 Die Preise gelten ab Werk (EXW Eppelheim, Incoterms 2020) und sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, evtl. anfallenden Verbrauchsteuer, wie z.B. Zuckersteuer, soft drinks tax oder eine vergleichbare Steuer, anfallenden Gebühren, ausländischen Quellensteuern, sonstigen Steuern, Zöllen und weiteren Abgaben. Wenn die Lieferung der Vertragssache bzw. die sonstigen vertraglichen Leistungen von CSV aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht gemäß den vereinbarten Terminen bzw. Fristen erbracht werden können, dann ist CSV berechtigt, die am jeweiligen Liefer-, bzw. Leistungstag geltenden Preise sowie die aus der Verzögerung entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Transportverpackung wird nicht zurückgenommen.

2.2 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten vorbehalten.

2.3 Werden pfandpflichtige Produkte veräußert, verstehen sich die Preise zzgl. EUR 0,25 Pfand je Dose/ je PET-Flasche zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Auf Pfandbeträge werden kein Skonto sowie keinerlei Konditionen (Rabatte, Boni etc.) gewährt.

2.4 Die für die Besteuerung relevanten Angaben, wie z.B. die Angabe über den Leistungsempfänger, Ort der Lieferung bzw. sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind vom Kunden vollständig, richtig und transparent darzulegen. Der Kunde ist verpflichtet CSV über alle Änderungen der steuerrelevanten Daten unverzüglich schriftlich (Brief, Fax, Email) zu informieren, spätestens mit der Abgabe der Bestellung, ab welcher die Änderung gelten soll. Sollten nachträglich auf Grund von nicht, nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig bereitgestellten steuerrelevanten Daten Umsatzsteuer und Zinsen auf die getätigten Lieferungen, bzw. sonstige Leistungen fällig werden, so verpflichtet sich der Kunde die Umsatzsteuer zu entrichten und die bestandskräftigen Zinsen an uns zu erstatten.

3. Lieferzeit und Palettenhandling

3.1 Der Kunde hat einen Liefervorlauf von 5 Arbeitstagen für CSVs Standardsortiment und mindestens 5 Wochen für CSVs komplettes ¼-Chep-Sortiment (ab Bestelldatum) zu beachten. Aus Gründen der Transportstabilität müssen beim ¼-Chep-Sortiment je Auftrag und Abladestelle, bzw. je Lieferung immer durch 4 teilbare Mengen, beim ½ Chep-Sortiment immer durch 2 teilbare Mengen bestellt werden. Kommt der Kunde diesen Anforderungen nicht nach, ist CSV berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten durch zusätzliche Ladungssicherungsmittel (Warensicherung) und Aufwände in Rechnung zu stellen.

3.2 Sollten die Produkte auf Paletten geliefert werden, ist der Kunde bzw. dessen Frachtführer, verpflichtet, sicherzustellen, dass jeder LKW entsprechend VDI 2700, DIN EN 12642 (Code XL) für den Transport gesichert ist. Sollte ein LKW nicht die vorgenannten Sicherheitsanforderungen erfüllen, ist CSV berechtigt, die Beladung zu verweigern oder zusätzliche Paletten bereitzustellen, um eine adäquate Ladesicherheit zu gewährleisten.

3.3 Hinsichtlich Paletten, welche von CSV geliefert werden, werden folgende Mechanismen für das Palettenhandling angeboten:

nismen für das Palettenhandling angeboten:

- Bei Ankunft der Produkte am Bestimmungsort tauscht der Kunde die gelieferten Paletten gegen entsprechende Paletten mit A-Qualität aus (im Einklang mit den Standards von GS1 Germany). Sollten ausgetauschte und zurückgesandte Paletten nicht von A-Qualität sein, ist CSV berechtigt, die Annahme der entsprechenden Paletten zu verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, um A-Qualität Paletten zurückzusenden oder dem Kunden den aktuellen Preis pro Palette zu berechnen; oder
- der Kunden zahlt den jeweils aktuellen Listenpreis pro gelieferter Palette; oder
- der Kunde ist Mitglied des CHEP Pool Systems und retourniert die gelieferten CHEP Paletten an CHEP direkt. Sollte der Kunde CHEP Paletten in einer geringeren Menge (als ursprünglich von CSV geliefert) oder schlechterer Qualität als A-Qualität an CHEP retournieren, ist CSV berechtigt, dem Kunden sämtliche Forderungen, Ansprüche, Kosten, Schäden und Ausgaben in Rechnung zu stellen, die CHEP diesbezüglich geltend macht; oder
- CSV wird sämtliche Kosten für die gelieferten Paletten im Preis für die Produkte inkludieren.

Der entsprechend anzuwendende Mechanismus für das Palettenhandling wird zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Sollte kein bestimmter Mechanismus zwischen den Parteien vereinbart worden sein, ist CSV nach eigenem Ermessen berechtigt, den anzuwendenden Mechanismus für die Geschäftstransaktionen mit dem Kunden auszuwählen.

3.4 Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als eine Woche überschritten, so ist der Kunde berechtigt, CSV eine angemessene Nachlieferungsfrist von mindestens einer Woche zu setzen. Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist schriftlich erklärt werden.

3.5 Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn CSV die Nachlieferungsfrist ohne ihr Verschulden nicht einhalten kann.

3.6 Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

4. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen bei CSV oder in den Werken CSVs Zulieferer, behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Krieg, terroristische Anschläge, Blockade, Aufstand, Streiks, Aussperrung, Embargos, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Quarantänen, Arbeitskämpfe, Entwertung der Währung, Stockungen bei der Anlieferung oder wesentliche Verteuerung der Rohstoffe und dergleichen sowie deren Folgen, berechtigen CSV zur Verlängerung der Lieferfrist, Kürzung oder Annullierung des bestätigten Auftrags. Der Kunde kann hieraus keinen Schadenersatzanspruch gegen CSV geltend machen.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Mit Übergabe der Produkte an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes von CSV, und zwar auch auf CSVs eigenem Lkw, geht die Gefahr auf den Kunden über.

5.2 Versandweg und Beförderungsart sind CSVs Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen. CSV versichert jedoch auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten den Transport. Etwaige Schäden sind dann durch Bescheinigung des Frachtführers zu belegen, andernfalls entfällt die Ersatzpflicht.

5.3 Versandfertig angemeldete Produkte müssen unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist CSV berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern.

5.4 Bei Abholung von Produkten dürfen laut Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Güterkraftverkehr (GüKG) nur Fahrer bzw. Frachtführer eingesetzt werden, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG erfüllen. Ausländische Fahrer aus Drittstaaten benötigen eine gültige Arbeitsgenehmigung. Die Fahrzeuge dieser Fahrer werden nur beladen, wenn CSV eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs.1 Satz 2 GüKG auf Verlangen vorgelegt wird. Kosten aufgrund von Nichtverladung, die wegen des Fehlens der vorstehend genannten Voraussetzungen entstehen, werden von CSV nicht übernommen. Ebenso übernimmt CSV keine Kosten aufgrund von Nichtverladung, die wegen des Fehlens von geeigneten Fahrzeugen oder fehlender Ladungssicherungsmittel entstehen.

6. Gewährleistung

6.1 CSV leistet für erkennbare und verborgene Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tage des Eingangs der Produkte am Bestimmungsort ausschließlich in der Weise Gewähr, dass CSV unentgeltlich mangelfreie Produkte nachliefert.

6.2 Andere Ansprüche des Kunden wegen erkennbarer oder verborgener Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, insbesondere Minderung oder Schadenersatz, und zwar wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung von CSV oder seiner leitenden Angestellten oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

6.3 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind beim Empfang der Produkte, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich geltend zu machen. Abweichungen der auf den Lieferscheinen angegebenen Mengen sind beim Empfang der Produkte schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch 2 Werktagen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist eine Haftung von CSV wegen dieser Mängel ausgeschlossen.

Capri Sun Vertriebs GmbH • Rudolf-Wild-Str. 86 – 98 • D-69214 Eppelheim Allgemeine Verkaufsbedingungen

6.4 Werden die Produkte seitens des Kunden oder von Dritten nach der Lieferung nicht frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert, haftet CSV für die sich hieraus ergebenden Mängel nicht.

6.5 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Kunde die gelieferten Produkte verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet. Für von CSV gelieferte fremde Erzeugnisse haftet CSV ausschließlich in dem Umfang, in dem CSVs Zulieferanten die Gewähr CSV gegenüber übernehmen und erfüllen. CSV ist berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegenüber seinen Zulieferanten dem Kunden abzutreten und CSV dadurch von seiner eigenen Gewährleistungspflicht zu befreien.

§ 478 BGB bleibt unberührt.

7. Haftung und Schadensersatz

7.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet CSV bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Auf Schadensersatz haftet CSV – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nach dem ProdHG und im Falle der Abgabe eines Garantieverprechens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CSV, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der CSV jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.3 Die Haftung der CSV im Falle einfacher Fahrlässigkeit für

- a) Produktionsausfall, entgangene Gewinne, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, entgangene Nutzungsmöglichkeiten, Produktrückrufe (auch wenn CSV diese wegen eines Fehlverhalten des Kunden selbst veranlasst hat), Stillstandkosten, Stillstand- oder Wartezeiten von Personal und vom Kunden an Dritte zu zahlende Vertragsstrafe oder pauschalierten Schadensersatz sowie für

- b) indirekte und / oder Folgeschäden, mithin solche Schäden, die

- c) nicht an der Ware entstehen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Ware oder die Leistung der CSV dient, oder

- d) nicht unmittelbar durch die Pflichtverletzung, sondern erst durch Hinzutreten eines weiteren mittelbaren Kausalereignisses entstehen, oder

- e) für die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach dem typischerweise zu erwartenden Geschehensablauf nicht vorhersehbar waren

ist ausgeschlossen.

7.4 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden CSV nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn CSV die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Audits

Audits seitens des Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen können ausschließlich nach vorheriger Absprache mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Arbeitstagen und zu den üblichen Betriebszeiten (Mo-Fr: 09:00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden. Die Sicherheitsbestimmungen auf CSVs Betriebsgelände erfordern die Anmeldung an CSVs Pforte vor dem Zutritt auf das Betriebsgelände, was zu Wartezeiten führen kann. Eine weitere unerlässliche Voraussetzung ist die vorherige Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung, andernfalls kann der Zutritt zu den notwendigen Werksräumen und die Einsicht in relevante und erforderliche Unterlagen nicht gewährt werden. Fotografien können nur in Absprache mit CSVs Mitarbeitern gemacht werden, wobei technische Details von Maschinen zu keinem Zeitpunkt fotografiert werden dürfen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 CSV behält sich für den jeweiligen Abschluss bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen oder einer noch bestehenden Saldoforderung das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

9.2 Eine Verfügung über diese Produkte außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, z.B. eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt. Von bevorstehenden Pfändungen oder vom Vollzuge einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde CSV unverzüglich zu benachrichtigen.

9.3 Wird die gelieferte Ware bearbeitet oder unbearbeitet weiterveräußert, tritt der Kunde bereits hiermit die daraus entstehenden Forderungen im Höchstbetrag von CSVs Ansprüche zur Sicherung an CSV ab. Der Kunde ist berechtigt, diese Forderungen für CSVs Rechnung einzuziehen. CSV behält sich jedoch das Recht vor, die Benennung des Schuldners und Direktzahlung zu verlangen.

9.4 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht CSV gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen ist CSV berechtigt, die

Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Kunden abzuholen. Der Kunde erklärt hiermit seine Einwilligung, dass die von CSV mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem, bzw. in denen sich die Vorbehaltsware befindet, betreten und befahren werden können. Der Kunde hat kein Recht zum Besitz. Die Rücknahme der Ware durch CSV hat nicht die Wirkung des Rücktritts vom Vertrag. Eine Pfändung der Ware durch CSV hat stets die Wirkung des Rücktritts vom Vertrag.

9.5 Der Kunde hat jederzeit alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu geben, damit CSV die im Voraus abgetretenen Ansprüche aus der Weiterveräußerung realisieren kann.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Rechnungen sind zur Zahlung sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Im Falle des Verzuges ist CSV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen.

10.2 Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt CSV, ein gegebenes Zahlungsziel zu kürzen, Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so werden hierdurch alle anderen Zahlungsverpflichtungen zur sofortigen Zahlung fällig, auch wenn die bewilligte Frist für diese Verpflichtung noch nicht verstrichen ist. In diesem Falle kann CSV auch für gegebene Wechsel sofortige Zahlung gegen Rückgabe dieser Wechsel verlangen.

10.3 CSV ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks als Bezahlung anzunehmen. Wenn dies doch geschieht, ist die Bezahlung erst erfolgt, wenn der Wechsel- oder Scheckbetrag eingelöst bzw. CSV gutgeschrieben worden ist. Wechselspesen nebst sonstigen Nebenkosten und etwaigen Zinsen trägt der Kunde.

11.4 Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

11. Inkasso

CSVs Reisende und Angestellte sind nur zur Entgegennahme von CSV bestimmter Zahlungen berechtigt, wenn sie hierzu eine schriftliche Vollmacht von CSV besitzen.

12. Abschlüsse und Abrufaufträge

12.1 Abschlüsse und Abrufaufträge sind innerhalb der vereinbarten Zeit abzuwickeln. Erfolgt der Abruf nicht rechtzeitig, steht CSV das Recht zu, nach seiner Wahl von den Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten, die restlich abzunehmende Ware in Rechnung zu stellen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

12.2 Bei Abschlüssen oder Terminaufträgen werden Steuer-, Fracht- oder ähnliche Erhöhungen, die nach Auftragserteilung eingetreten sind, gesondert in Rechnung gestellt.

13. Datenschutz

13.1 Personenbezogene Daten der Kunden und Lieferanten von CSV werden ausschließlich für vertragliche Zwecke unter Einhaltung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet.

13.2 Im Hinblick auf weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten verweist CSV auf ihre Datenschutzerklärung, abrufbar auf ihrer Homepage (<https://www.capri-sun.com>).

14. Verhaltenskodex

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass CSV sich den höchsten Standards bezüglich Integrität, Nachhaltigkeit und Ethik verschrieben hat. Der entsprechende Business Verhaltenskodex der CSV ist auf deren Homepage abrufbar (<https://www.capri-sun.com>). Der Kunde hat den Capri-Sun Business Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und wird diesen einhalten.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Heidelberg. CSV ist auch berechtigt am Sitz des Käufers zu klagen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern wird die Anwendung deutschen Rechts, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG), sowie des Internationalen Privatrechts (PILS), vereinbart.

16. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bedingungen tritt dann eine Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Capri Sun Vertriebs GmbH